



# Reisebedingungen für Freizeiten der FeG Ewersbach

## 1. Inhalte und Beteiligung

Die Freizeiten der Freien evangelischen Gemeinde Ewersbach im Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR (nachfolgend: FeG Ewersbach) bieten die Chance, Leben zu teilen und zu einer echten Gemeinschaft zusammenzuwachsen. Es wird von der Bereitschaft der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (nachfolgend Teilnehmer) ausgegangen, sich in die Freizeitgemeinschaft einzubringen und sich dem vorgesehenen Programm nicht zu verschließen. Deshalb werden eine verbindliche Teilnahme an allen gemeinsamen Veranstaltungen und Mahlzeiten und die Beteiligung an den Aufgaben der Gemeinschaft (Küchendienst etc.) vorausgesetzt.

In der Regel gibt es tagsüber kurze Einheiten mit Themen über den christlichen Glauben ebenso wie freie Zeit für alle möglichen Aktivitäten, außerdem besondere Aktionen, Feste, Spiele, etc.

Rauchen ist für alle Teilnehmer bis 18 Jahre nach JuSchG, § 9 nicht gestattet.

Minderjährigen Teilnehmern ist jeglicher Konsum von Alkohol nicht gestattet.

## 2. Anmeldung und Zahlung des Teilnehmerbetrages

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Mit der Anmeldung wird der FeG Ewersbach, als Veranstalter der Freizeit, vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Reisebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden. Mit der Anmeldung, einer Anzahlung von mindestens 50,00 € des Teilnehmerbetrags auf das in der Ausschreibung angegebene Konto und der Anmeldebestätigung durch die Freizeitleitung kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Die Anmeldebestätigung kann auch per Mail erfolgen. Der Restbetrag des Teilnehmerbetrages muss zu dem in einem gesonderten Schreiben genannten Termin, jedoch spätestens eine Woche vor Freizeitbeginn, auf das in der Ausschreibung angegebene Freizeitkonto eingezahlt werden.

## 3. Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, der Teilnahmebestätigung, einem etwaigen Freizeitpass, möglicher kurzfristiger schriftlicher Informationen bis Reisebeginn sowie dieser Reisebedingungen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind.

Die Unterbringung unverheirateter Teilnehmer erfolgt grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt.

Eventuelle Beanstandungen sind der Freizeitleitung unverzüglich während der Freizeit mitzuteilen.

## 4. Absage und Änderung

Die Absage der Freizeit kann bis zu 14 Tage vor Beginn durch den Veranstalter erfolgen. Die eingegangenen Zahlungen werden in einem solchen Fall in voller Höhe zurückgezahlt. Jeder weitere Anspruch gegenüber der FeG Ewersbach ist ausgeschlossen.

## 5. Rücktritt

Die Teilnehmer können jederzeit schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird an dem Tag wirksam, an dem die Rücktrittserklärung der Freizeitleitung zugeht. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung. Die Rücktrittskosten betragen für alle Freizeiten pauschal: Bis zum 90. Tag vor Freizeitbeginn 30,00 € pro Teilnehmer; vom 89. bis 16. Tag vor Freizeitbeginn 50% des Freizeitbetrages, vom 15. Tag bis Reisebeginn 75% des Freizeitbetrages. Die FeG Ewersbach kann alternativ die tatsächlich entstandenen Kosten verlangen. Eine Vertragsübertragung ist mit Zustimmung der Freizeitleitung unter Beachtung einer etwaigen Warteliste möglich, sofern die Ersatzperson den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und der Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Bei einer Vertragsübertragung werden pauschal 20,00 € fällig.

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht, wenn für den Veranstalter erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht

vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist, wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird, wenn wesentliche persönliche Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bekannt werden, durch welche die Aufsichtsführung oder eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche gegenüber der FeG Ewersbach sind ausgeschlossen.

#### **6. Aufsicht und Haftung**

Bei Kinder- und Jugendfreizeiten übernimmt die Freizeitleitung für Minderjährige die gesetzliche Aufsichtspflicht. Die Freizeitleitung kann die Aufsichtspflicht für einzelne Teilnehmer an andere Mitarbeiter übertragen. Gesundheitliche Einschränkungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vorab schriftlich bekannt gemacht werden. Die Anmeldenden verpflichten sich, dem Veranstalter jegliche nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Anmeldeformulare sehen einen Eintrag dazu vor. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Die Teilnehmer sind im Rahmen der Freizeit unfall- und haftpflichtversichert. Die Teilnehmer haften jedoch für verursachte Schäden gegenüber dem Veranstalter. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Krankheit, selbstverschuldeten Unfällen und Verlust! Eine möglicherweise benötigte Auslandsrankenversicherung ist von den Teilnehmern selbst abzuschließen.

Bei Missachtung der Weisungen der Freizeitleitung, Verstößen gegen die Reisebedingungen oder Verstößen gegen weitere Absprachen, welche in Form eines Freizeitpasses getroffen werden können, ist die Freizeitleitung berechtigt, den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die damit verbundenen Kosten und Folgekosten inkl. einer Begleitperson für minderjährige Teilnehmer trägt der Teilnehmer (und seine Erziehungsberechtigten) selber. Der Reisepreis wird in einem solchen Fall nicht erstattet. Jeder weitere Anspruch gegenüber der FeG Ewersbach ist ausgeschlossen.

Für freie Zeit, die allen Teilnehmern außerhalb des gestalteten Programms zur Verfügung steht, ist jede(r) TeilnehmerIn selbst verantwortlich. Außerhalb des Freizeitgeländes dürfen sich minderjährige Teilnehmer nur in Gruppen von mindestens drei Jugendlichen aufhalten.

#### **7. Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen**

Bei Auslandsreisen sind die Teilnehmer (insbesondere die Teilnehmer, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben) selbstständig für die Einhaltung der geltenden Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften verantwortlich. Über Bestimmungen für deutsche Staatsbürger informiert die Freizeitleitung vorab in einem Informationsschreiben.

#### **8. Vorbehalt**

Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Freizeitbeginn, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten.

#### **9. Datenschutz**

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden. Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden von der Freizeitleitung zur Durchführung der Freizeit elektronisch verarbeitet, gespeichert und genutzt. Sofern die Teilnehmer weitere Informationen der FeG Ewersbach ausdrücklich wünschen und dies schriftlich erklären, werden die gespeicherten Daten nach der Freizeit nicht gelöscht. Es gilt die Datenschutzerklärung der Freien evangelischen Gemeinde Ewersbach basierend auf der Datenschutzordnung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, DSO-FeG. Weitere Informationen und Erklärungen zum Datenschutz erfolgen mit Anmeldung zur Freizeit und einem etwaigen Freizeitpass.

#### **10. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.